

nationalen Steuergesetze für die Ausländer, und nicht für die Inländer, dem Vertragswerke zugrunde gelegt und darum bei der Auslegung des Vertragswerkes zu berücksichtigen sein. Die Berufungsklägerin hat ausdrücklich anerkannt, daß der Steuerabzug vom Kapitalertrag nach § 83 Einkommensteuergesetz dem Ausländer gegenüber faktisch so wirke wie die frühere Kapitalertragsteuer. Würde es zu einer Neuordnung des Doppelsteuervertrages kommen, würde sich Österreich kaum der ausdrücklichen Anerkennung entziehen können, daß der Steuerabzug vom Kapitalertrag ebenso wie früher die Kapitalertragsteuer Deutschland zukommt (vgl. über die allgemeinen Grundsätze, die sich jetzt allmählich im Recht der internationalen Doppelbesteuerung ausbilden, Dorn, Vierteljahrszeitschrift für Steuer und Finanzrecht 1927, S. 218). Der Umstand, daß Deutschland eine Steuer nach Art der Kapitalertragsteuer einige Jahre nicht erhoben und der Steuer für die unbeschränkt steuerpflichtigen Inländer eine zum Teil veränderte Bedeutung gegeben hat, tritt zurück hinter der Tatsache, daß Österreich eine Belastung seiner Staatsangehörigen, wie sie der Steuerabzug vom Kapitalertrag nach dem deutschen Einkommensteuergesetz von 1925 darstellt, der Sache nach im Doppelsteuervertrag von 1922 zugestanden hat . . .

\* \* \*

### 3) 18. Juni 1930 (VI. A 1087. 29) (Reichssteuerblatt 1930 S. 761).

Doppelbesteuerungsvertrag — Staatensukzession im Bundesstaat.

*Es gibt keinen Rechtssatz des Völkerrechts, aus dem zu folgern wäre, daß das Reich, nachdem es die Einkommensteuer in Anspruch genommen und durch Reichsgesetz geregelt hat, in die völkerrechtlichen Verpflichtungen eingetreten ist, die die Länder in den von ihnen mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsverträgen übernommen hatten.*

Aus den Gründen: Der Beschwerdeführer verlangt, daß sein Einkommen aus einem in Luxemburg gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb von der deutschen Einkommensteuer frei bleibe, und zwar auf Grund des zwischen Preußen und Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossenen Vertrages vom 10. August 1909. Die Vorinstanz hat die Auffassung vertreten, daß dieser Vertrag für die Reichseinkommensteuer nicht gelte.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet. Ihre Annahme, daß der Preußisch-Luxemburgische Vertrag deshalb für die Reichseinkommensteuer gelte, weil das Reich keinen Vertrag zur Beseitigung der Doppelbesteuerung mit Luxemburg abgeschlossen habe, das Gesetzgebungsrecht in dieser Hinsicht daher bei Preußen verblieben sei, ist nicht richtig. Das Reich hat, da es die Einkommensteuer für sich in Anspruch genommen hat, nach Art. 8 der Reichsverfassung die Gesetzgebung für die Einkommensteuer. Die Regelung der Doppelbesteuerung auf dem

Gebiete der Einkommensteuer bildet nur einen Teil dieser Gesetzgebung, und soweit das Reich diese Regelung nicht vorgenommen hat, haben nicht etwa die Länder in dieser Hinsicht ein Gesetzgebungsrecht.

Es kann aber auch nicht anerkannt werden, daß das Reich als Rechtsnachfolger Preußens an den Vertrag vom 10. August 1909 gebunden sei. Das Reich hat nicht die Einkommensteuer der Länder übernommen, sondern hat eine neue Reichseinkommensteuer geschaffen. Es gibt keinen Rechtssatz des Völkerrechts, aus dem zu folgern wäre, daß das Reich, nachdem es die Einkommensteuer in Anspruch genommen und durch Reichsgesetz geregelt hat, in die völkerrechtlichen Verpflichtungen eingetreten ist, die die Länder in den von ihnen mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsverträgen übernommen hatten. Diese Verträge mögen als völkerrechtliche Verträge zwischen den Ländern und den in Betracht kommenden auswärtigen Staaten formell noch in vollem Umfange in Geltung sein; sie sind aber, soweit sie die Einkommensteuer betreffen, gegenstandslos geworden, weil die Länder keine Einkommensteuer mehr erheben. Das gilt auch für den Preußisch-Luxemburgischen Vertrag vom 10. August 1909. Wenn Luxemburg diesen Vertrag auch heute noch bei der Einkommenbesteuerung tatsächlich anwendet, so ist das rechtlich bedeutungslos.

Bei der Übernahme der Eisenbahnen durch das Reich, auf die die Rechtsbeschwerde hinweist, ist die Rechtslage eine wesentlich andere gewesen. Es handelte sich dabei um die Übernahme von Vermögen der Länder auf das Reich; es lag nahe, hier eine Rechtsnachfolge des Reichs in gewissem Umfange anzunehmen. Daraus lassen sich aber keine Schlüsse auf den Fall ziehen, in dem eine Vermögensübernahme nicht stattgefunden hat, sondern nur eine Steuer für das Reich in Anspruch genommen worden ist.

\* \* \*

### Preußisches Oberverwaltungsgericht.

20. Juni 1930 (D. U. 57/29) (RVerw.Bl. Bd. 52, S. 176).

Vertrag von Versailles, Art. 45 ff. — Regierungsgewalt im Saargebiet — Staatshoheitsrecht — Disziplinargewalt über Beamte.

*1. Das Saargebiet ist nach Art. 45—50 Teil III Abschnitt 4 des Vertrags von Versailles und den in der zugehörigen Anlage (Saarstatut) §§ 1—40 getroffenen Bestimmungen ein für bestimmte Zeit der treuhänderischen Regierung des Völkerbundes unterstellter, zollpolitisch an Frankreich angegliederter Teil Deutschlands, auf dessen Regierung Deutschland zugunsten des Völkerbundes verzichtet hat. Die Regierung des Saargebiets ist nach §§ 16—18 des Statuts einem den Völkerbund vertretenden Ausschuß übertragen. Die Regierung umfaßt an sich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (§§ 19, 23, 25 und 26 des Statuts); indes besteht*